

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer, Klaus-Jürgen Warnick  
und der anderen Abgeordneten der PDS**

### **Moratorium zum Schutze der redlichen Nutzer und Nutzerinnen vor der zivilrechtlichen Durchsetzung von Rückübertragungsansprüchen im Beitrittsgebiet**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen mit dem Ziel, durch ein Moratorium den redlichen Erwerb von Eigentums- und Nutzungsrechten in der DDR vor der Umgehung der Entscheidungen der Ämter für offene Vermögensfragen und der Verwaltungsgerichte auf dem Zivilrechtsweg bis zu einer abschließenden rechtlichen Regelung zu schützen.

Der Gesetzentwurf soll folgende Regelungen enthalten:

Geschützt werden sollen natürliche Personen sowie deren Erben, die in der DDR mit staatlichen Stellen, staatlichen Verwaltern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die von den zur Beurkundung von Verträgen befugten Stellen als staatliche Verwalter oder bevollmächtigte Vertreter anerkannt worden sind, Rechtsgeschäfte getätigt haben, in ihren Rechten bzw. in ihren Ansprüchen auf Vertragserfüllung (Grundbucheintragung) vor den Folgen einer von ihnen nicht zu vertretenden und nicht zu erkennenden Unwirksamkeit oder sonstigen Fehlerhaftigkeit der dem jeweiligen Rechtserwerb dienenden bzw. zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte.

Dies betrifft folgende Rechtsgeschäfte:

- Erwerb von Eigentum an Grundstücken und/oder Gebäuden,
- Abschluß schuldrechtlicher Verträge über den Erwerb von Eigentums- und/oder Nutzungsrechten an Grundstücken oder Gebäuden,
- Erwerb von Nutzungsrechten nach Nutzungsrechtsgesetz oder nach § 18 LPG-Gesetz (auch wenn die verliehenen Nutzungsrechte nicht im Grundbuch eingetragen sind).

Soweit dabei insbesondere Mängel bei Enteignungen zugunsten von „Eigentum des Volkes“, bei der Bestellung oder Bevollmächtigung von staatlichen Verwaltern oder Treuhändern und durch die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Formen aufgetreten

sind, sollen die jetzigen redlichen Nutzer bzw. Eigentümer durch das Moratorium geschützt werden.

Bonn, den 7. Februar 1995

**Dr. Uwe-Jens Heuer**

**Klaus-Jürgen Warnick**

**Dr. Gregor Gysi für die weiteren Abgeordneten der PDS**

### **Begründung**

Der Gesetzgeber hat durch eine Reihe von Gesetzen einen beide Seiten schonenden Ausgleich der Interessen von Eigentümern und Nutzern, die ihre Eigentums- und Nutzungsrechte in der DDR erworben haben, und sogenannten Alteigentümern, die ihre Eigentums- und Nutzungsrechte in der DDR verloren hatten, herzustellen versucht. Dabei war es die Absicht des Gesetzgebers, die redlichen Eigentümer und Nutzer aus DDR-Zeit in gewissem Umfang vor dem unmittelbaren Zugriff der Alteigentümer zu schützen. Wie sich inzwischen herausgestellt hat, suchen Alteigentümer, deren Begehren auf Rückgabe von den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen bzw. den Verwaltungsgerichten abgewiesen worden sind, immer öfter erfolgreich den Weg über die Zivilgerichtsbarkeit, um ihr Rückgabebegehren auf diesem Weg durchzusetzen. Sie greifen dabei Formfehler bei den Enteignungsakten oder bei der Durchführung der dem Eigentums- oder Nutzungsrechtserwerb dienenden Rechtsgeschäfte an. In mehreren Urteilen von Obergerichten bzw. des BGH wurde die Nichtigkeit der entsprechenden Rechtsgeschäfte festgestellt, mit der Konsequenz des Grundbuchberichtigungs- und Herausgabeanspruchs des Alteigentümers. Die Verbände der redlichen Grundstückseigentümer und -nutzer schätzen den Anteil der auf diesem Wege angreifbaren, von Restitutionsansprüchen betroffenen Grundstücke auf 40 Prozent. Da bereits im Oktober 1994 auf einer Massenveranstaltung der Alteigentümer dieser Weg über die Zivilgerichte als in vielen Fällen erfolgversprechend propagiert wurde, ist damit zu rechnen, daß hier in nennenswertem Umfang die Absicht des Gesetzgebers – Schutz vor ungerechtfertigtem Rückgabebegehren – unterlaufen wird. Um zu verhindern, daß hier zu Lasten der redlichen Eigentümer und Nutzer, die die angegriffenen Formfehler weder zu vertreten haben, noch beeinflussen oder erkennen konnten, irreversible Tatsachen geschaffen werden, ist ein Moratorium in dem genannten Umfange bis zu einer baldigen abschließenden rechtlichen Regelung, die die ursprünglichen Absichten des Gesetzgebers sichert, notwendig.